

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

22.05.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 13

Inhalt:

1. Sechzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.05.2017 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Sechzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.05.2017

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.November.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der von Bürgermeisterin Leidemann und Ratsmitglied Noske am 18.05.2017 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung getroffenen Dringlichkeitsentscheidung, für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 28.5.2017 aus Anlass der Himmelfahrtskirmes
- am 3.9.2017 aus Anlass der Zwiebelkirmes
- am 17.12.2017 aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtteils Herbede

- am 1.10.2017 aus Anlass des Oktoberfestes.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 22.05.2017

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



Anlage 2 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes geöffnet sein:

Witten-Mitte:

Am 28. 5. 2017 dürfen in folgenden Straßen des Stadtgebietes die Verkaufsstellen beidseitig geöffnet sein:

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Am 3.9.2017 und am 17.12.2017 dürfen die Verkaufsstellen in dem Teil des Stadtgebietes geöffnet sein, der durch die nachstehend genannten Grenzen beschrieben wird, wobei die Straßen beidseitig zu dem Gebiet gehören:

Ruhrstraße zwischen Husemannstraße und Oststraße, Oststraße, Schwanenmarkt, Oberdorf, Bonhoefferstraße, Hauptstraße zwischen Augustastraße und Rathausplatz, Rathausplatz, Marktstraße zwischen Rathausplatz und Uthmannstraße, Uthmannstraße, Nordstraße zwischen Uthmannstraße und Breite Straße, Breite Straße zwischen Nordstraße und Bergerstraße, Bergerstraße

Witten-Herbede:

Am 1.10.2017 dürfen die Verkaufsstellen in dem Teil des Stadtgebietes geöffnet sein, der durch die nachstehend genannten Grenzen beschrieben wird, wobei die Straßen beidseitig zu dem Gebiet gehören:

Wittener Straße zwischen Vormholzer Straße und Meesmannstraße, Meesmannstraße zwischen Wittener Straße und Vormholzer Straße, Vormholzer Straße zwischen Thiestraße und Wittener Straße